

Geschäftsverzeichnismr. 1445

Urteil Nr. 122/99  
vom 10. November 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 25. Oktober 1919 zur zeitweiligen Abänderung der Gerichtsorganisation und des Verfahrens vor den Gerichtshöfen und Gerichten, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 29. September 1998 in Sachen A. B. gegen D. V.N., E. V.N. und L. M., dessen Ausfertigung am 20. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der einzige Artikel § XV des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 zur zeitweiligen Abänderung der Gerichtsorganisation und des Verfahrens vor den Gerichtshöfen und Gerichten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß die Zuständigkeiten der Ratskammer des Gerichts erster Instanz in Strafsachen, darunter gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher die Zuständigkeit, die Internierung wegen einer als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Tat - insbesondere gegen die Familienordnung oder die öffentliche Sittlichkeit - anzuordnen, einer Kammer mit einem Einzelrichter zugeteilt werden, wohingegen die Kammern des Strafgerichts, die über gegen die Familienordnung oder die öffentliche Sittlichkeit verstoßende strafbare Handlungen zu befinden haben, sich gemäß Artikel 92 §1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches aus drei Richtern zusammensetzen müssen? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der einzige Artikel § XV des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 bestimmt:

« Die Zuständigkeiten der Ratskammer des Gerichts erster Instanz in Strafsachen werden einer Kammer mit einem Einzelrichter zugeteilt. Über den Bericht des Untersuchungsrichters wird nach Anhörung der Zivilpartei, des Prokurators des Königs und der beschuldigten Partei befunden. Der Beschuldigte darf einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Der Richter der Kammer, die zu befinden hat, läßt mindestens achtundvierzig Stunden vorher Ort, Tag und Stunde des Erscheinens vor Gericht in ein besonderes, in der Kanzlei geführtes Register eintragen. Der Kanzler teilt dies dem Beschuldigten und ggf. seinem während des Verfahrens bezeichneten Rechtsbeistand mittels eines eingeschriebenen Briefes mit.

Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, werden die Akten bei der Kanzlei mindestens achtundvierzig Stunden vor der Beratung der Kammer, die zu befinden hat, hinterlegt; der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand sind berechtigt, die Akten einzusehen.

[...]

Die Ratskammer darf jedoch die persönliche Erscheinung anordnen, und gegen diese Entscheidung kann kein einziges Rechtsmittel angeführt werden.

Diese Entscheidung wird der betroffenen Partei auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft mit der Vorladung, an dem durch die Ratskammer festgelegten Tag zu erscheinen, zugestellt. Bei Nichterscheinen der Partei erfolgt die Urteilsverkündung in Abwesenheit.

Wenn jedoch bei der Rechtssache keine Zivilpartei bezogen ist, kann die Ratskammer, mit dem Bericht des Untersuchungsrichters als einziger Formalität, auf den gleichlautenden Antrag des Prokurators des Königs hin die in den Artikeln 128 und 129 des Strafprozeßgesetzbuches und im Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 vorgesehenen Anordnungen erlassen. »

B.1.2. Artikel 92 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Den Kammern mit drei Richtern müssen zugewiesen werden:

[...]

4. Strafsachen, die sich auf gegen die Familienordnung und die öffentliche Sittlichkeit verstoßende strafbare Handlungen beziehen;

[...] ».

B.1.3. Artikel 94 des Gerichtsgesetzbuches, in der vor seiner Abänderung durch das (am 2. Oktober 1998 in Kraft getretene) Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung geltenden Fassung, bestimmte:

« Die Ratskammer des Gerichts erster Instanz, in Strafsachen entscheidend, kann aus einem Richter bestehen. »

B.2. Aus den obengenannten Bestimmungen wird ersichtlich, daß es einen Behandlungsunterschied gibt zwischen zwei Kategorien von Personen, die beschuldigt werden, Verbrechen oder Vergehen gegen die Familienordnung oder die öffentliche Sittlichkeit begangen zu haben, nämlich einerseits den Beschuldigten, deren Internierung durch die Ratskammer mit nur einem Richter angeordnet wird, und andererseits den Beschuldigten, über die durch eine Strafkammer mit drei Richtern geurteilt wird.

B.3.1. Es gibt einen Unterschied zwischen der Entscheidung, einen Beschuldigten zu internieren, und der Entscheidung, mit der zur Hauptsache über die Schuld dieses Beschuldigten befunden wird.

B.3.2. Mit der Internierung wird eine Maßnahme ergriffen, mit der weiterer Schaden durch einen Geisteskranken abgewendet und dieser Kranke gleichzeitig einer Heilbehandlung unterworfen werden soll. Internierung ist keine Strafe und kann durch den Richter nur dann verfügt werden, wenn der Beschuldigte eine als Verbrechen oder Vergehen eingestufte Tat begangen hat und wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung schwer geistesgestört oder schwachsinnig ist, wodurch er unfähig ist, seine Handlungen zu kontrollieren.

B.3.3. Für die Beurteilung der Schuld ist es notwendig, daß der Richter untersucht, ob die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten in materieller und moralischer Hinsicht einer strafbaren Handlung entsprechen, die den Charakter eines Verbrechens oder eines Vergehens aufweist, ob die ihm überantwortete Person sich auch wirklich dieser Taten schuldig gemacht hat und ob ihr als Folge dessen die durch das Gesetz vorgesehenen Sanktionen auferlegt werden müssen.

B.4.1. Der Hof muß urteilen, ob der Behandlungsunterschied, der sich aus den zwei durch das Gesetz vorgesehenen Verfahren ergibt, angemessen gerechtfertigt ist.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten zum Artikel 92 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber darauf abzielte, die auf strafbare Handlungen gegen die Familienordnung und gegen die öffentliche Sittlichkeit sich beziehenden Strafsachen den Strafkammern mit drei Richtern zuzuteilen, um den « unpersönlichen » Charakter der Rechtsprechung zu garantieren und gleichzeitig einen Gedankenaustausch zu gewährleisten, wenn über strafbare Handlungen befunden wird, von denen die persönlichen Überzeugungen der Magistrate betroffen sein können (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Bericht Van Reepinghen, S. 74-75).

B.4.3. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise die Zuständigkeit zur Anordnung der Internierung den Untersuchungsgerichten übertragen, um eine wirksame Rechtspflege zu garantieren und eine Überweisung der Rechtssache an das erkennende Gericht - und demzufolge eine lange und

manchmal unmenschliche Verhandlung - zu vermeiden, wenn die strafbare Handlung bewiesen und der Geisteszustand des Beschuldigten deutlich ist (*Pasin.*, 1930, S. 82).

B.4.4. Der Hof stellt fest, daß besondere Garantien anwendbar sind, wenn die Ratskammer eine Internierung verfügt. Die Untersuchungsgerichte können entweder von Amts wegen oder auf das Ansuchen der Staatsanwaltschaft hin oder auf Antrag des Beschuldigten und seines Anwalts die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen anordnen (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964). Die Sitzung der Untersuchungsgerichte ist auf Antrag des Beschuldigten öffentlich, außer in den Fällen, in denen man durch diese Öffentlichkeit die Ordnung und die guten Sitten als gefährdet betrachtet (Artikel 9 Absatz 2 des o.a. Gesetzes). Schließlich können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte oder sein Anwalt bei der Anklagekammer Berufung einreichen gegen die Verfügungen der Ratskammer, mit denen die Internierung angeordnet oder verweigert wird (Artikel 8 des o.a. Gesetzes). Die Anklagekammer setzt sich aus drei Gerichtsräten zusammen (Artikel 109*bis* § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der einzige Artikel § XV des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 zur zeitweiligen Abänderung der Gerichtsorganisation und des Verfahrens vor den Gerichtshöfen und Gerichten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Zuständigkeiten der Ratskammer des Gerichts erster Instanz in Strafsachen einer Kammer mit einem Einzelrichter zugeteilt werden, darunter gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher die Zuständigkeit, die Internierung des Beschuldigten anzuordnen, der eine als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Tat - insbesondere gegen die Familienordnung oder die öffentliche Sittlichkeit - begangen hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior